

Allgemeine Geschäftsbedingungen Medizinprodukte

A. ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

- Geltungsbereich, Widerspruch der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Schriftform
- 1.1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen für Medizinprodukte gelten für den Verkauf und/oder die Lieferung der von Bracco Imaging Deutschland GmbH (nachfolgend: Bracco oder wir) angebotenen Medizinprodukte in Deutschland (nachfolgend: Produkte).
- 1.2. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen für Medizinprodukte gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: Besteller).
- 1.3. Vertragsabschluss, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen für Medizinprodukte. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller, sofern es sich um Rechtsgeschäfte gleicher oder verwandter Art handelt, selbst ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung. Für die Lieferung von Kontrastmitteln und Verbrauchsartikeln gelten separate Geschäftsbedingungen. Für die Wartung von Geräten und Software gelten die in Abschnitt B abgedruckten "Besonderen Geschäftsbedingungen Vollserviceverträge, Wartungsaufträge und Reparaturen".
- 1.4. Geschäft- bzw. Einkaufsbedingungen des Bestellers werden hiermit widersprochen, es sei denn, wir haben diesen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Besteller im Rahmen der Bestellung auf seine Allgemeinen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen verweist und wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.5. Bestellungen und vor oder bei Aufnahme der Bestellung getroffene Nebenabreden oder sonstige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

2. Angebote, Prospekte, Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Wir können das jeweilige Angebot ändern oder widerrufen, bis ein wirksamer Vertrag mit dem Besteller zustande gekommen ist.
- 2.2. Ein wirksamer Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung der bei uns eingegangenen Bestellung des Bestellers, die als Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu qualifizieren ist, spätestens jedoch durch Annahme der Lieferung durch den Besteller zustande.
- 2.3. Alle in unseren Angeboten und Prospekten enthaltenen Mengen-, Maß-, Gewichtsangaben und sonstigen technischen Angaben verstehen sich unter Berücksichtigung der handelsüblichen Toleranzen.

3. Preise, Versandkosten

- 3.1. Die Preise verstehen sich in Euro und ohne Umsatzsteuer, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
- 3.2. Die für den Transport/Versand übliche Verpackung berechnen wir zu Selbstkosten, soweit mit dem Besteller nicht etwas anderes vereinbart ist.

- 3.3. Bei Lieferungen mit einem Auftragswert unter Euro 300,00 berechnen wir dem Besteller die Versandkosten sowie einen Handlingsaufschlag von Euro 20,00. Ansonsten erfolgt die Lieferung der Produkte in der Regel auf unsere Kosten, wobei wir uns in Ausnahmefällen die Berechnung von Versandkosten in vorheriger Absprache mit dem Besteller vorbehalten, insbesondere bei abweichenden Versandwünschen des Bestellers.
- 3.4. Soweit den vereinbarten Preisen unsere Listenpreise zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise.
- 3.5. Die in Angeboten genannten Preise beruhen auf einer genannten Mindestanzahl von Produkten. Wird diese genannte Mindestanzahl von dem Besteller nicht bestellt, haben wir das Recht, die Bestellung abzulehnen und dem Besteller ein neues Angebot zu geänderten Preisen der bestellten Produkte zu unterbreiten.

4. Lieferungen und Lieferfrist

- 4.1. Unsere Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, es sei denn, die unrichtige oder verspätete Selbstbelieferung ist von uns zu vertreten. Wir werden den Besteller unverzüglich über eine unrichtige oder verspätete Selbstbelieferung informieren und eine entsprechende Verlängerung der vereinbarten Lieferfrist anbieten bzw. eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers unverzüglich erstatten.
- 4.2. Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd, sofern nichts anderes mit dem Besteller vereinbart ist. Lieferfristen beginnen erst nach vollständiger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten und setzen die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Produkte innerhalb der vereinbarten Lieferfrist unser Unternehmen verlassen haben oder dem Besteller die Versandbereitschaft gemeldet wurde.
- 4.3. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, haben wir das Recht, die verkauften Produkte in mehreren Phasen zu liefern, soweit (i) die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (ii) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und (iii) dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- 4.4. Höhere Gewalt, insbesondere Aufruhr, Streik, Aussperrung und unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen verlängern die vereinbarten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen und eine angemessene Anlauffrist, worüber wir den Besteller ohne schuldhaftes Zögern informieren werden. Dauert eine Situation höherer Gewalt länger als drei Monate, dann hat jede Partei das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten. Wir haften auf keinen Fall für einen Schaden beliebiger Art, den der Besteller oder dessen Kunden im Falle höherer Gewalt erleiden.



- 4.5. Gerät der Besteller mit dem Abruf, der Annahme oder der Abholung der Ware in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstandenen Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 3% des Lieferwertes für jede vollendete Woche des Annahmeverzugs, beginnend mit der Lieferfrist bzw. - mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Produkte, max. jedoch nicht mehr als 15% des Lieferwertes. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Besteller über.
- 4.6. Im Fall des von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzuges haften wir für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des Lieferwertes, max. jedoch nicht mehr als 15% des Lieferwertes. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Besteller gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 4.7. Wir sind entsprechend den Vorgaben des Verpackungsgesetzes (VerpackG) zur Rücknahme und Verwertung nicht systempflichtiger Verpackungen verpflichtet.

 Dieser Verpflichtung kommen wir gerne nach. Bitte senden Sie uns einen diesbezüglichen Rücknahmehinweis an Customer-supportde@bracco.com.

5. Montage

- 5.1. Nur wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde, werden die Produkte am Standort des Bestellers installiert. In diesem Fall ist der Besteller – auf eigene Gefahr und eigene Kosten – verantwortlich für:
 - 5.1.1. einen geeigneten abschließbaren Bereich in der Nähe des Installationsortes, in dem wir während der Installation Werkzeuge, Instrumente und Produkte lagern können,
 - 5.1.2. rechtzeitige Implementierung und Beendigung aller Arbeiten am Installationsort gemäß unseren Anweisungen und unter Einhaltung aller für die Installation und den Betrieb der Produkte an dem Standort geltenden (Sicherheits-)Vorschriften,
 - rechtzeitige Einholung aller Zulassungen und Genehmigungen, die für die Installation und den Betrieb der Produkte notwendig sind,
 - 5.1.4. freien und ungehinderten Zugang für alle von uns benannten Mitarbeitenden zu den Räumlichkeiten und zum Ort der Installationsarbeiten,
 - 5.1.5. zeitnahe Unterstützung in jeglicher Form für das von uns benannte Personal bei der Durchführung der Installationsarbeiten,
 - 5.1.6. zeitnahe Inspektion der Installationsarbeiten sowie Beseitigung und Entsorgung aller benutzten Materialien und Restmaterialien vom Ort der Arbeiten,
 - 5.1.7. Bereitstellung der Netzwerk- und Stromanschlüsse, die für die Installation, das Testen und den Betrieb der Produkte notwendig sind.

- 5.2. Falls die oben genannten Anforderungen nicht rechtzeitig erfüllt und wir aus diesem Grund gezwungen sind, die Installation zu unterbrechen oder zu verschieben, haftet der Besteller für alle zusätzlichen Kosten, die dadurch entstehen.
- 5.3. Wir haften nicht für und garantieren in keiner Weise die Eignung der Räumlichkeiten und der dortigen Einrichtungen für die Lagerung, Verwendung und Funktionsfähigkeit der Produkte.

6. Gewährleistung und Haftung für Sachmängel

- 6.1. Die Gewährleistungsfrist (Verjährungsfrist für Mängelansprüche) beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Der Gefahrübergang richtet sich nach Ziffer 10 der vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Medizinprodukte. Dies gilt nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
- 6.2. Dem Besteller stehen Gewährleistungsansprüche nur zu, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB nachgekommen ist. Danach ist der Besteller verpflichtet, die Waren unverzüglich nach Ablieferung zu prüfen. Sie gelten als genehmigt, wenn uns nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen fünf Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Besteller bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugeht.
- 6.3. Haben die Parteien neben der Lieferung des Produktes auch seine Montage vereinbart, dann liegt ein Liefervertrag mit Montagevereinbarung vor, mit der Folge, dass die Gewährleistungsrechte des Kaufrechts auch für die fehlerhafte Montage gelten (§ 434 Abs. 4 BGB).
- 6.4. Die geschuldete Beschaffenheit der Produkte (einschließlich Zubehör und Anleitungen) ergibt sich ausschließlich aus der über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Produkte schriftlich getroffenen Beschaffenheitsvereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren.
- 6.5 Für nicht nur unerhebliche Mängel der Lieferung unter Einschluss ausdrücklich schriftlich vereinbarten Eigenschaften haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:
 - 6.5.1. Von uns anerkannte Mängel der Lieferung infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes – z.B. schlechte Ausführung, fehlerhafte Bauart, fehlerhaftes Material – verpflichten uns nach unserem billigen Ermessen unterliegender Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ersetzte Teile werden wieder unser Eigentum.
 - 6.5.2. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Besteller vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.



- 6.5.3. Schadensersatzansprüche zu den in Ziffer 8 geregelten Bedingungen wegen eines Mangels kann der Besteller erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder wir die Nacherfüllung verweigern. Das Recht des Bestellers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den in Ziffer 8 geregelten Bedingungen bleibt davon unberührt
- 6.5.4. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert/ repariert oder durch Dritte ändern/reparieren lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Das gilt insbesondere auch für folgende Fälle: fehlerhafte Verwendung bzw. Verwendung des Produkts unter Missachtung unserer jeweiligen Herstellervorgaben oder Verwendung durch nicht qualifiziertes (medizinisches) Fachpersonal; unsachgemäße Handhabung bzw. Nutzung oder Lagerung des Produkts; nicht ordnungsgemäße Wartung durch den Besteller oder Dritte; Nutzung von Software und/oder Produkten, die nicht von uns geliefert wurden; Fehler oder Defekte in den Räumlichkeiten, in denen der Besteller das Produkt lagert, bedient oder benutzt; Verwendung von Teilen, Materialien, Zubehör oder Randgeräten, die nicht von uns geprüft und zugelassen wurden; Unfälle oder Schäden an den Produkten, die durch den Besteller verschuldet sind.
- 6.5.5. Ansprüche gegen uns wegen Mängeln stehen nur dem Besteller zu und sind nicht abtretbar.
- 6.6 Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schulden wir eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung zwischen uns und dem Besteller ergibt oder sicherheitsrelevante Softwareaktualisierungen erforderlich sind. Wir werden den Besteller rechtzeitig über relevante Software-Updates informieren und ggf. neue Schulungen oder Einweisungen anbieten. Für öffentliche Äußerungen sonstiger Dritter übernehmen wir insoweit keine Haftung.
- 6.7 Ansprüche des Bestellers auf Aufwendungsersatz gemäß § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB). Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Produkte nur nach Maßgabe nachfolgender Ziffer 8.

7. Wartung

Wir sind bereit, die dem Besteller gelieferten Geräte auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist weiterhin zu pflegen und zu warten, sofern der Besteller dies wünscht. Die näheren Einzelheiten sind insofern in einem zwischen uns und dem Besteller abzuschließenden Vollservicevertrag, einem Wartungsauftrag oder einem Reparaturauftrag nach Abschnitt B dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen zu regeln. Wir erteilen dem Besteller jederzeit gerne Auskunft über die Möglichkeiten des Abschlusses eines solchen Vollservicevertrages oder eines Wartungsauftrages oder eines Reparaturauftrages.

Bei einer präventiven Wartung muss der Besteller uns und/oder einem von uns benannten Sachverständigen umfassende Möglichkeiten bieten, die Produkte zu untersuchen und zu testen und die Wartung durchzuführen.

8. Haftung und Schadensersatzansprüche

- 8.1. Wir haften für entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 8.2. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Besteller vertraut hat und vertrauen durfte.
- 8.3. Eine darüber hinaus gehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Zahlung

- 9.1. Unsere Rechnungen sind fällig und zahlbar 30 Tage nach Rechnungsdatum und Lieferung bzw. Abnahme des Produkts ohne Abzug. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- 9.2. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Besteller in Verzug. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist berechnen wir Verzugszinsen in der gesetzlich vorgesehenen Höhe unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens.
- 9.3. Wir sind berechtigt, die Annahme von Bestellaufträgen von der Leistung einer Sicherheit z.B. in Form einer Vorauszahlung abhängig zu machen.
- 9.4. Zahlungen sind ausschließlich an uns oder von uns benannte Dritte zu leisten.
- 9.5. Der Besteller ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Der Besteller ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur befugt, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

10. Gefahrübergang

- 10.1. Wird das Produkt auf Wunsch des Bestellers nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller (d. h. mit der Übergabe des Produkts an einen Frachtführer, einen Spediteur oder einen sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten), spätestens mit Verlassen des Werkes/Lagers, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Produkts auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt.
- 10.2. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers oder infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Besteller liegt, verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.



10.3 Soweit eine Montage vereinbart ist, geht die Gefahr mit der in einem Übergabeprotokoll dokumentierten Abnahme auf den Besteller über.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Von uns gelieferte Produkte bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsbeziehung zustehenden Forderungen (= Vorbehaltsware, insbesondere im Falle der ratenweisen Finanzierung der Produkte durch den Besteller). Bei mehreren Forderungen oder laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung, auch wenn einzelne Warenlieferungen bereits bezahlt sind.
- 11.2. Der Besteller hat die Produkte w\u00e4hrend des Eigentumsvorbehalts ordnungsgem\u00e4\u00df zu versichern und tritt uns hiermit entsprechende Entsch\u00e4digungsanspr\u00fcche, die ihm gegen Versicherungsgesellschaften zustehen sowie sonstige Ersatzanspr\u00fcche in H\u00f6he unserer entsprechenden Forderung ab. Eine solche Versicherungspflicht besteht insbesondere f\u00fcr unsere Medizinprodukte. Sollte ein Produkt aufgrund seiner Art nicht versicherbar sein oder sollten andere vern\u00fcnftige Gr\u00fcnde gegen eine Versicherungspflicht sprechen, dann kann die Versicherungspflicht einzelvertraglich abbedungen werden.
- 11.3. Im Falle vertragswidrigen Verhaltens des Bestellers, z. B. Zahlungsverzug, haben wir nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nehmen wir die Vorbehaltsware zurück, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware nach Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten ist der Verwertungserlös mit den uns vom Besteller geschuldeten Beträgen zu verrechnen.
- 11.4. Bei Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können
- 11.5. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bzgl. der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Der Besteller ist berechtigt und verpflichtet, die Forderungen aus der Weiterveräußerung im eigenen Namen einzuziehen. Der Besteller ist verpflichtet, uns jederzeit Auskunft über die an uns abgetretenen Forderungen zu erteilen. Wir sind berechtigt, die Abtretung dem jeweiligen Schuldner anzuzeigen und die Forderungen einzuziehen, sobald der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde.
- 11.6. Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; dabei obliegt uns die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

12. Hinweis zum Datenschutz

12.1. Der Besteller nimmt davon Kenntnis, dass wir die Daten aus dem Vertragsverhältnis auf Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DSGVO zur Erfüllung des Vertrags verarbeiten. 12.2. Wir behalten uns vor, persönliche Daten des Bestellers an Auskunfteien zu übermitteln, soweit dies zum Zweck einer Kreditprüfung erforderlich ist, vorausgesetzt, der Besteller erklärt sich hiermit im Einzelfall ausdrücklich einverstanden. Wir werden auch sonst personenbezogene Daten des Bestellers nicht ohne das ausdrücklich erklärte Einverständnis des Bestellers an Dritte weiterleiten, ausgenommen, soweit wir gesetzlich zur Herausgabe verpflichtet sind.

13. Erfüllungsort, Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- Erfüllungsort für unsere Leistungen ist unser jeweiliges Werk bzw. Lager, für die Zahlungen des Bestellers ist es Konstanz
- 13.2. Dieser Vertrag und diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Verweisungen auf andere Rechtsordnungen und internationale Verträge. Die Geltung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 13.3. Bei allen sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Konstanz ausschließlicher Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 13.4. Keine Partei ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei den Vertrag oder seine Ansprüche an Dritte abzutreten.

14. Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, oder für den Fall, dass diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung werden die Parteien mit Rückwirkung eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung vereinbaren, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn ihnen bei Abschluss dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre.

B. BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VOLLSERVICEVERTRÄGE, WARTUNGSAUFTRÄGE UND REPARATUREN

1. Umfang und Gegenstand des Vertrags, Vertragsschluss

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: Kunde) und beziehen sich ausschließlich auf die Erbringung von Wartungs- und Reparaturleistungen sowie die Durchführung der gesetzlichen Sicherheitstechnischen Kontrolle (STK), einschließlich messtechnischer Kontrollen, nach der MPBetreibV (zusammen nachfolgend: Leistungen), jeweils nach Ablauf der Gewährleistungsfrist für die durch die Bracco Imaging Deutschland GmbH (nachfolgend: Bracco) verkauften und gelieferten technische Anlagen.



- 1.2. Ein Vollservicevertrag beinhaltet die j\u00e4hrliche Wartung und die j\u00e4hrliche gesetzliche Sicherheitstechnische Kontrolle (STK) nach der MPBetreibV sowie s\u00e4mtliche Reparaturleistungen inkl. Anfahrtskosten.
- 1.3. Ein Wartungsauftrag beinhaltet die Wartung, die für die Gewährleistung des sicheren und ordnungsgemäßen Produktbetriebs erforderlich ist, einschließlich der Installation sicherheitsrelevanter Softwareaktualisierungen nach der MPBetreibV, und die gesetzliche Sicherheitstechnische Kontrolle (STK) nach der MPBetreibV innerhalb eines Jahres (d. h. Reparaturleistungen sind nicht enthalten).
- 1.4. Ein gesonderter Reparaturauftrag beinhaltet die konkret in Auftrag gegebene Reparatur (Behebung eines konkreten Defekts) einer in dem jeweiligen Angebot n\u00e4her beschriebenen Anlage.
- 1.5. Der jeweilige Vollservice-, Wartungs- bzw. Reparaturauftrag (nachfolgend: Auftrag) zwischen Bracco und dem in dem jeweiligen Auftrag genannten Kunden beschreibt die von Bracco oder einer dritten, von Bracco beauftragten Partei zu erbringenden Leistungen im Hinblick auf die in dem jeweiligen Angebot umschriebene technische Anlage (nachfolgend: Anlage). Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den jeweils vereinbarten Konditionen, die dem Angebot zu entnehmen sind. Der Vollservice-, Wartungs- bzw. Reparaturauftrag läuft bis zum darin genannten Ablaufdatum, sofern er nicht vorzeitig nach Maßgabe dieser Besonderen Geschäftsbedingungen gekündigt wird.
- 1.6 Braccos Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass Bracco diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet hat. Ein wirksamer Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung der bei Bracco eingegangenen Bestellung des Kunden, die als Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu qualifizieren ist, spätestens jedoch durch die Leistungserbringung zustande.
- 1.7 Bracco erbringt die Leistungen als selbstständiger Dienstleister gemäß §§ 611 ff. BGB. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, schuldet Bracco gegenüber dem Kunden keinen spezifischen Erfolg seiner Leistungen.
- 1.8 Bracco kann sich zur Erfüllung der Leistungen auch Dritter (Servicepartner) bedienen. Bracco bleibt dem Kunden gegenüber jedoch für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten verantwortlich.

2. Zu erbringende Dienstleistungen

Bracco sagt die Erbringung von Vollservice-, Reparaturoder Wartungsleistungen gemäß dem jeweiligen Angebot zu. Diese Leistungen werden von Bracco oder eine dritte, von Bracco beauftragte Partei in Übereinstimmung mit den vorliegenden Besonderen Geschäftsbedingungen erbracht, es sei denn, die Parteien haben im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart.

2.1. Hauptdeckungszeitraum (HDZ): Vollservice und Wartung werder

Vollservice und Wartung werden in der Hauptzeit zwischen 8:00 Uhr und 17:00 Uhr erbracht, von Montag bis Freitag jeder Woche, mit Ausnahme von Feiertagen (nachfolgend: Normale Geschäftszeiten). Auf Anfrage des Kunden und falls laut Planung möglich, kann Bracco Servicebesuche auch außerhalb der Normalen Geschäftszeiten durchführen. In diesem Falle hat der Kunde Bracco eine zusätzliche Vergütung für außerhalb der Normalen Geschäftszeiten erbrachte Dienstleistungen entsprechend Ziffer 2.5. der vorliegenden Besonderen Geschäftsbedingungen zu zahlen.

- 2.2. Verfügbarkeit und Zugänglichkeit der Anlage:
 Der Kunde hat dem Bracco Servicemonteur die Anlage für alle Serviceeinsätze während der vorgegebenen Zeiten zugänglich zu machen. Ist die Anlage zum vereinbarten Zeitpunkt nicht verfügbar, werden dem Kunden die für den Serviceeinsatz veranschlagten Kosten in Rechnung gestellt. Der Kunde hat dem Servicemonteur von Bracco einen freien und sicheren Zugang zur Anlage zu gewähren und ihm einen sicheren und arbeitsfähigen Raum zur Verfügung zu stellen, in dem er alle notwendigen Reparaturen durchführen kann.
- 2.3. Reparaturservice, Wartungsauftrag
 - 2.3.1. Benötigt der Kunde Wartungsleistungen oder Reparaturleistungen für die Anlage, kann er diese über die Kundendienstabteilung von Bracco telefonisch anfordern. Die Kundendienstabteilung wird zunächst versuchen, telefonische Hilfestellung zur Lösung des Problems zu leisten. Bracco stellt nach vernünftigem Ermessen den entsprechenden notwendigen Service zur Wartung der Anlage bereit, um die Anlage ordnungsgemäß in Betrieb zu nehmen. Diese Leistungen werden entweder vor Ort am Standort der Anlage oder im Betrieb von Bracco erbracht.
 - 2.3.2. Muss die Anlage nach alleiniger Entscheidung von Bracco in ihrem Betrieb repariert werden, stellt Bracco bis zur vollständigen Reparatur und Rücksendung an den Kunden vorübergehend eine Leihanlage zu Verfügung.
 - Für eine solche Leihanlage, die im Wesentlichen der Originalanlage entspricht, die jedoch eventuell mit der Kundenanlage nicht identisch ist, fallen keine zusätzlichen Kosten bei einem Vollservicevertrag an.
 - Bei Wartungsaufträgen oder Reparaturen werden angemessene Tagesmietsätze in Rechnung gestellt.
 Die Höhe des Tagesmietsatzes und etwaige Besonderheiten sind dem jeweiligen Angebot zum Reparatur- bzw. Wartungsauftrag zu entnehmen.

Die Leihanlage bleibt Eigentum von Bracco. Der Kunde hat die Leihanlage nach Erhalt der reparierten Anlage sofort zurückzusenden. Die Leihanlage ist in dem gleichen Zustand, in dem sie geliefert worden ist, an Bracco zurückzugeben. Der Kunde hat alle notwendigen Kosten für Reparaturen zu tragen, die durch Beschädigung der Leihanlage entstanden sind und nicht der normalen Abnutzung geschuldet sind. Leihanlagen, die vom Kunden nicht innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt der reparierten Anlage an Bracco zurückgeschickt werden, werden nach eigenem Ermessen von Bracco dem Kunden zu einem angemessenen Tagesmietsatz, deren Höhe dem jeweiligen Angebot zum Reparatur- bzw. Wartungsauftrag zu entnehmen ist, belastet.

2.4. Präventive Wartuna:

In einem von einem Vollservicevertrag gedeckten Umfang wird vom Servicemonteur von Bracco ein Termin mit dem Kunden zur Durchführung präventiver Wartung an der im Auftrag beschriebenen Anlage vereinbart. Die präventive Wartung umfasst Inspektion, Reinigung, Analyse und alle zur ordnungsgemäßen Funktion der Anlage vorzunehmenden notwendigen Einstellungen. In bestimmten Fällen kann eine präventive Wartung zusammen mit einem Servicebesuch durchgeführt werden.



2.5. Mehrpreis für zusätzlichen Zeitaufwand: Für vom Kunden geforderte Service- oder Wartungsleistungen vor Ort außerhalb der Normaler Geschäftszeiten werden die zu dem Zeitpunkt bei Bracco geltenden Tarife für Überstunden in Rechnung gestellt. Die Höhe der Tarife richtet sich nach den Bedingungen des jeweils beauftragten Servicepartners von Bracco. Die Bedingungen wird Bracco in diesen Fällen im Vorfeld der geforderten Service- oder Wartungsleistungen dem Kunden zur Verfügung stellen.

3. Ausgetauschte Teile

Müssen im Rahmen von Service und Wartung der Anlage Teile ausgetauscht werden, werden hierfür nach alleinigem Ermessen von Bracco entweder neue Teile oder wiederaufbereitete Teile verwendet.

4. Ausschlussgründe/zusätzliche Kosten

- 4.1. Bracco ist nicht verpflichtet, in nachfolgend aufgeführten Fällen – im Rahmen eines Vollservicevertrages, eines Wartungsvertrages oder eines Reparaturauftrages – Leistungen an der Anlage zu erbringen, sofern dadurch die Leistungserbringung durch Bracco unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert ist:
 - 4.1.1. bei Beschädigungen durch Feuer, Überschwemmung, Wasser, Sturm, Windschäden, Blitzschlag oder Schäden durch höhere Gewalt;
 - 4.1.2. bei Schäden durch Zweckentfremdung, Missbrauch, Fahrlässigkeit oder bei Unfallschäden;
 - 4.1.3. Schäden, die durch den Betrieb der Anlage im Gegensatz zu den vom Hersteller gegebenen Bedienungshinweisen auftreten oder durch die Nichteinhaltung der empfohlenen Betriebsumgebung und Aufstellungsbedingungen;
 - 4.1.4. Defekte aufgrund nicht genehmigter Reparaturversuche, Verlegung, Wartung, Ergänzung oder Veränderung der Anlage durch den Kunden oder eine dritte Partei oder der Anschluss an nicht von Bracco gelieferte Anlagen ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von Bracco;
 - 4.1.5. aufgrund von Fehlern, die durch nicht von Bracco gelieferte Anlagen verursacht werden.
 - 4.1.6. durch Defekte an der Anlage, die auf vom Kunden oder einer dritten Partei vor Laufzeitbeginn des vorliegenden Vertrages durchgeführte Reparaturen und Servicearbeiten zurückzuführen sind.
- 4.2. Ein Vollservicevertrag deckt ausschließlich die im Angebot beschriebene Anlage ab. Sämtliche, nicht als Anlage im Angebot aufgeführten Produkte einschließlich aller Verbrauchsgüter und Zubehörteile werden ausdrücklich von einem Vollservicevertrag ausgeschlossen.
- 4.3. Vollservice- und Wartungsverträge umfassen keine Deckung für Vorrichtungen, die zur Montage oder Halterung an Decke oder Wand der Anlage dienen. Bracco übernimmt keinerlei Garantie für Decken- oder Wandhalterungen zur Montage oder Halterung der Anlage.
- 4.4. Vertritt Bracco die Ansicht, dass eine Reparaturleistung oder Wartung aufgrund eines oben unter 4.1. genannten Ereignisses erforderlich ist und der Kunde eine Reparatur oder Wartung für diese Anlage erforderlich erachtet, erkennt der Kunde an, dass solche Leistungen nicht unter die herkömmliche Deckung eines Vollservicevertrages fallen. Diese Wartungsleistungen werden dem Kunden einschließlich

der Ersatzteile zu den dann bei Bracco geltenden Preisen in Rechnung gestellt. Sofern vom Kunden gewünscht, übermittelt ihm Bracco im Vorfeld einer solchen Beauftragung eine detaillierte Kostenschätzung.

5. Zahlung

- 5.1. Braccos Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto ohne Abzug fällig und zu bezahlen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist berechnen wir Verzugszinsen in der gesetzlich vorgesehenen Höhe unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens.
- 5.2. Bracco ist berechtigt, die Annahme von Kundenaufträgen von der Leistung einer Sicherheit z.B. in Form einer Vorauszahlung abhängig zu machen.
- 5.3. Zahlungen sind ausschließlich an Bracco oder von uns benannte Dritte zu leisten. Der Kunde ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur befugt, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6. Laufzeit und Kündigung

- 6.1. Vollservice- und Wartungsverträge
 - 6.1.1. Die Mindestlaufzeit für Vollservice- und Wartungsverträge beträgt 12 Monate.
 - 6.1.2. Keine Partei kann die Vollservice- und Wartungsverträge innerhalb der ersten 12 Monate ordentlich kündigen.
 - 6.1.3. Der Vertrag verlängert sich automatisch jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht drei Monate vor Vertragsende schriftlich von einer der Parteien gekündigt wird.
 - 6.1.4. Das Recht beider Parteien zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Bracco hat, ohne zu einer Vertragsstrafe oder sonstigen Zahlung gehalten zu sein, das Recht, Vollserviceverträge bei Vorliegen eines schwerwiegenden Vertragsbruchs seitens des Kunden innerhalb von 10 Tagen schriftlich zu kündigen. Ein schwerwiegender Vertragsbruch liegt insbesondere dann vor, wenn
 - der Kunde oder ein Dritter den Wartungsgegenstand unsachgemäß behandelt oder eine die Handhabung bzw. Nutzung des Wartungsgegenstandes betreffende Vorschrift oder Empfehlung des Herstellers missachtet haben,
 - der Kunde das Produkt durch nicht von Bracco autorisiertes Fachpersonal reparieren oder warten lassen hat und dadurch ein Schaden an dem Gerät entstanden ist.
 - der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung für mehr als 60 Tage in Verzug ist oder trotz schriftlicher Abmahnung schuldhaft weiter gegen eine Bestimmung des Vollservice- und Wartungsvertrages verstößt.

Der Kunde ist zur Kündigung des Vollservice- und Wartungsvertrages wegen einer Verletzung einer Vertragspflicht durch Bracco nur dann berechtigt, wenn Bracco trotz schriftlicher Abmahnung und nach Ablauf einer in der jeweiligen Abmahnung gesetzten angemessenen Frist weiter schuldhaft gegen seine Vertragspflichten verstoßen hat.



6.2. Reparaturaufträge:

Gesonderte Reparaturaufträge werden einmalig im Hinblick auf eine bestimmte Anlage erteilt und müssen bei Bedarf neu beauftragt werden.

6.3 Form der Kündigung:

Kündigungen bedürfen der Schriftform und sind per Einschreiben mit Rückschein oder per Übernachtkurier zuzustellen.

7. Ungeteilter Vertrag

- 7.1. Vollservice- und Wartungsverträge stellen zusammen mit den jeweiligen Anlagen einen ungeteilten Vertrag zwischen den Parteien im Hinblick auf die Dienstleistungen oder die darin spezifizierte Anlage dar. Alle früheren und zusätzlichen Vereinbarungen zum Vertragsgegenstand in schriftlicher, mündlicher oder elektronischer Form werden hierdurch ersetzt. Jede nicht ausschließlich in den Vollservice- bzw. Wartungsverträgen fortgeführte Erklärung, Verpflichtung oder Bedingung ist für keine der Parteien bindend.
- 7.2. Zusagen, Änderungen oder Modifikationen des jeweils vorliegenden Vertrages sind nicht verbindlich, es sei denn, sie werden in schriftlicher Form verfasst und sind von hierzu ermächtigten Vertretern der Parteien unterzeichnet worden
- 7.3. Das fehlende Bestehen auf der strikten Einhaltung einer der Verpflichtungen des jeweils vorliegenden Vertrages oder der Ausübung eines darin ausgeführten Rechtes stellt keinen Verzicht auf eine solche Regelung oder ein Recht irgendeiner Hinsicht dar.
- 7.4. Überschriften von Abschnitten dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit oder als Referenz und haben keinerlei Auswirkung auf die Interpretation der vorliegenden Geschäftsbedingungen.

8. Mängelrechte und Gewährleistung

- 8.1. Die Gewährleistungspflicht von Bracco für Mängel richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen:
 - 8.1.1. Die Gewährleistungsfrist (Verjährungsfrist für Mängelansprüche) beträgt ein Jahr ab Leistungserbringung. Dies gilt nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch Bracco und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
 - 8.1.2. Die Gewährleistungspflicht von Bracco ist ausgeschlossen, wenn Bracco den Mangel nicht zu vertreten hat.
 - Es wird vermutet, dass ein Mangel nicht von Bracco zu vertreten ist, wenn der Kunde oder ein Dritter den Wartungsgegenstand unsachgemäß behandelt oder eine die Handhabung bzw. Nutzung des Wartungsgegenstandes betreffende Vorschrift oder Empfehlung des Herstellers missachtet haben.
 - Der Kunde ist insbesondere dazu verpflichtet, das Produkt nur durch von Bracco autorisiertes Fachpersonal reparieren oder warten zu lassen. Sofern gerechtfertigte Anhaltspunkte für eine unsachgemäße Behandlung oder vorschriftswidrige Nutzung vorliegen, obliegt der Beweis dafür, dass der Mangel nicht auf einer unsachgemäßen Behandlung oder vorschriftswidrigen Nutzung beruht, dem Kunden.
 - 8.1.3. Liegt ein gewährleistungspflichtiger Mangel vor, ist Bracco verpflichtet, diesen innerhalb angemessener

- Frist, spätestens jedoch 14 Tage nach Eingang der Mängelanzeige, zu beheben. Dies kann nach Wahl von Bracco entweder durch die Beseitigung des Mangels oder durch den Austausch gegen einen gleich- oder höherwertigen Wartungsgegenstand erfolgen.
- 8.1.4. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom vorliegenden Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 8.1.5. Schadensersatzansprüche zu den in Ziffer 9 geregelten Bedingungen wegen eines Mangels kann der Kunde erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder Bracco die Nacherfüllung verweigert. Das Recht des Kunden zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den in Ziffer 9 geregelten Bedingungen bleibt davon unberührt.
- 8.1.6. Ansprüche gegen Bracco wegen Mängeln stehen nur dem Kunden zu und sind nicht abtretbar.
- 8.2. Der Kunde wird die Serviceleistungen von Bracco einschließlich unverzüglich nach Leistungserbringung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf deren Vollständigkeit sowie grundlegende Funktions- und Betriebsfähigkeit der jeweiligen Anlage. Der Kunde hat einen festgestellten Mangel gegenüber Bracco unverzüglich schriftlich anzuzeigen und exakt zu beschreiben. Die Serviceleistungen gelten als mangelfrei, wenn Bracco nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen fünf Werktagen nach Leistungserbringung oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung der Anlage ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugeht.

9. Haftung und Schadensersatzansprüche

- 9.1. Bracco haftet für entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von Bracco, Braccos gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 9.2. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist Braccos Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und vertrauen durfte.
- 9.3. Eine darüber hinaus gehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Hinweis zum Datenschutz

Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass Bracco die Daten aus dem Vertragsverhältnis auf Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DSGVO zur Erfüllung des Vertrags verarbeitet.



11. Erfüllungsort, Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 11.1. Erfüllungsort für unsere Leistungen ist der Ort, an dem sich das Vertragsprodukt zum Zeitpunkt unserer Leistung bestimmungsgemäß befindet, es sei denn, dass mit dem Kunden explizit ein abweichender Erfüllungsort vereinbart wurde. Erfüllungsort für die Zahlungen des Kunden ist Konstanz.
- 11.2. Dieser Vertrag und diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Verweisungen auf andere Rechtsordnungen und internationale Verträge. Die Geltung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 11.3. Bei allen sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Konstanz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
- 11.4 Keine Partei ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei den Vertrag oder seine Ansprüche an Dritte abzutreten.

12. Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, oder für den Fall, dass diese Besonderen Geschäftsbedingungen Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung werden die Parteien mit Rückwirkung eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung vereinbaren, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieser Besonderen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn ihnen bei Abschluss dieser Besonderen Geschäftsbedingungen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre.